

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT
UND ARBEIT
Abt. C1/8 „Koordination EU-Beihilfenrecht“
Stubenring 1
1011 Wien

Unser Zeichen 4458/06/PS

Sachbearbeiter Knotek/Steger/St

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 28. November 2006

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungs-
vorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind
(Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG)**

(GZ.: BMWA-57.007/0007-C1/8/2006)

Sehr geehrter Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §§ 2 und 3 Geltungsbereich, Ausnahmen vom Geltungsbereich:

Die Bestimmungen zum Geltungsbereich sowie zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich sind uE nicht ausreichend präzise formuliert. Dies kann zu Unklarheiten bei der Identifikation der betroffenen Unternehmen führen. Art 86 EGV enthält nur eine allgemeine – und uE nicht ausreichend klare – Definition der besonderen oder ausschließlichen Rechte. Im Interesse der Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen empfehlen wir, den Geltungsbereich noch etwas klarer abzugrenzen und in den EB anhand von Beispielen zu umschreiben.

Zu § 3 Z 2 bestehen in den EB keine Erläuterungen. UE wäre es hilfreich, diesen unbestimmten Gesetzesbegriff näher zu erläutern.

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 5 Rechnungsmäßige Trennung nach Geschäftsbereichen:

§ 5 Z 1 verpflichtet die Unternehmen, intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse für alle Geschäftsbereiche im Sinne des § 2 und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Der Begriff „Geschäftsbereich“ wird aber in § 2 nicht definiert. Auch in den EB ist keine Erläuterung zu diesem Begriff enthalten.

In den Büchern eines Unternehmens sind Aufwendungen und Erträge zu erfassen. Kalkulatorische Größen (Kosten bzw Erlöse) finden in der Buchhaltung und somit auch im Jahresabschluss eines Unternehmens keinen Niederschlag. Es ist daher nicht klar, wie die Bestimmungen des § 5 Z 1 buchhalterisch umgesetzt werden können.

Die EB zu § 5 (2) führen aus, dass es sich bei den in § 5 festgelegten Rechnungslegungsvorschriften um gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 273 (1) HGB/UGB handelt. Daraus folgen die EB, dass der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung und dem darüber abzulegenden Bericht diese Vorschriften berücksichtigen muss. Dies führt laut den EB dazu, dass sich die Prüfung auch darauf zu beziehen hat, dass die rechnungsmäßige Transparenzverpflichtung zur Vermeidung von missbräuchlichen Quersubventionen und allfälligen Überkompensationen eingehalten wurde. Falls diesen Anforderungen nicht entsprochen wird, kommen die EB zu dem Schluss, dass der Abschlussprüfer keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk iSv § 274 HGB/UGB erteilen darf.

UE lässt sich diese Folge nicht aus § 274 HGB/UGB ableiten. Bei den in § 5 festgelegten Rechnungslegungsvorschriften handelt es sich zwar um (sonder)gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 273 (1) HGB/UGB, die die Buchführung des Unternehmens betreffen. Deren Nichteinhaltung führt uE aber nur dann zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes, wenn sich eine fehlerhafte Trennung wesentlich auf die in § 222 Abs 2 HGB/UGB geforderte Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens im geprüften Jahresabschluss auswirkt.

Da sich § 274 HGB/UGB ausschließlich auf den Jahresabschluss und die in § 274 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften ausschließlich auf Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschlusses beziehen, sehen wir durch eine eventuelle fehlerhafte Kontentrennung keine unmittelbare Auswirkung auf den Jahresabschluss und damit auf den Bestätigungsvermerk.

Zu § 6 Aufbewahrungspflichten:

Aufgrund der Aufbewahrungspflicht gem § 212 HGB/UGB über sieben Jahre ist § 6 nicht erforderlich.

Diese Stellungnahme wird auf dem elektronischen Weg ebenfalls an das Präsidium des Nationalrates übermittelt (E-Mail-Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge und Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Helmut Kerschbaumer e.h.
(stellv. Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)